



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 - 2022

24. Oktober – 11. November 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### **Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

**Donnerstag, 27. Oktober 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-129/21 Proximus (Öffentliche elektronische Teilnehmerverzeichnisse)**

Löschung aus öffentlichen Telefonverzeichnissen und bei Auskunftsdiensten

Ein Abonnent des belgischen Telekommunikationsanbieters Telenet hat gegen einen anderen Telekommunikationsanbieter, Proximus, Beschwerde bei der belgischen Datenschutzbehörde erhoben, weil seine neue Telefonnummer in den von Proximus angebotenen elektronischen Teilnehmerverzeichnissen und weiteren Verzeichnisse aufgeführt sei, obwohl er bei Proximus wiederholt beantragt hatte, seine Nummer nicht aufzunehmen.

Der mit dem sich anschließenden Rechtsstreit zwischen Proximus und der Datenschutzbehörde befasste Appellationshof Brüssel hat den EuGH um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ersucht. Nach letzterer reicht eine einzige Einwilligung des Teilnehmers – etwa gegenüber seinem eigenen Anbieter – aus, damit unterschiedliche Anbieter seine Kontaktdaten in ihre Verzeichnisse aufnehmen können. Damit stellt sich die Frage, wie man erreicht, dass die eigene Nummer aus allen Verzeichnissen entfernt wird.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine nationale Aufsichtsbehörde gemäß der DSGVO beschließen könne, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um Drittverantwortliche, nämlich den Telekommunikationsanbieter oder

andere Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen, die Daten vom Erstverantwortlichen erhalten haben, über den Widerruf der Einwilligung der betroffenen Person zu informieren. Die DSGVO stehe nicht dem entgegen, dass eine nationale Aufsichtsbehörde einem Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen aufgibt, Suchmaschinenanbieter über von ihm erhaltene Löschungsanträge zu informieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Oktober 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-721/20 DB Station & Service

Überprüfung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Bahninfrastruktur

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn verlangt von der DB Station & Service AG, die etwa 5 400 Bahnhöfe- und stationen in Deutschland betreibt, Rückzahlung seiner Ansicht nach zu viel gezahlter Stationsnutzungsentgelte für den Zeitraum November 2006 bis Dezember 2010.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Kammergericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Zivilgerichte befugt sind, die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur nach dem Maßstab von Art. 102 AEUV zu prüfen, wonach die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung verboten ist.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2001/14 betreffend u.a. die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur der Befugnis der Zivilgerichte, über eine Klage eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Erstattung zu viel gezahlter Entgelte nach dem Maßstab von Art. 102 AEUV unabhängig von der Überwachung durch die Regulierungsstelle zu entscheiden, nicht entgegenstehe. Die Gerichte seien unionsrechtlich nicht verpflichtet, eine Entscheidung der gemäß der Richtlinie eingerichteten Regulierungsstelle abzuwarten. Sie seien aber auch nicht daran gehindert,

eine solche Entscheidung abzuwarten, sofern das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt werde.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Oktober 2022

### Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-390/21 ADPA und Gesamtverband Autoteile-Handel

Fahrzeugreparatur- und -Wartungsinformationen

Die ADPA European Independent Automotive Data Publishers Association, ein nach belgischem Recht gegründeter Branchenverband, dessen Mitglieder unabhängige Herausgeber technischer Informationen sind, sowie der deutsche Gesamtverband Autoteile-Handel beanstanden vor dem Landgericht Köln, dass der französische Kfz-Hersteller Peugeot (PSA) für den Zugang zu seinen Reparatur- und -Wartungsinformationen von unabhängigen Herausgebern technischer Informationen wesentlich höhere Entgelte verlangt als von anderen unabhängigen Wirtschaftsakteuren, wie etwa freien Werkstätten.

Das Landgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob das Recht auf Zugang zu den Reparatur- und Wartungsinformationen die Befugnis der Herausgeber technischer Informationen einschließt, diese Informationen kommerziell zu verwerten, oder ob dafür eine gesonderte Lizenz erforderlich ist, für die der Kfz-Hersteller eine über das Entgelt für den Zugang hinausgehende Gebühr verlangen kann. Ohne Schlussanträge.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Oktober 2022

### Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)

## Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Oktober 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-688/21 Confédération paysanne u.a. (Zufallsmutagenese in vitro)**

Mutagenese

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 Confédération paysanne u.a. hat der Gerichtshof festgestellt, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen. Davon ausgenommen seien jedoch Organismen, die mit Mutagenese-Verfahren gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten (wobei es den Mitgliedstaaten freistehe, diese Organismen unter Beachtung des Unionsrechts den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen, siehe Pressemitteilung [Nr. 111/18](#)).

Der französische Staatsrat ersucht den Gerichtshof im vorliegenden Verfahren um Präzisierung, wie die Mutagenese-Verfahren, die im Sinne des vorgenannten Urteils „herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten“, zu bestimmen sind.

So möchte der Staatsrat wissen, ob nur die Art und Weise zu berücksichtigen ist, in der das Mutagen das genetische Material des Organismus verändert, oder ob alle durch das angewandte Verfahren hervorgerufenen Änderungen des Organismus zu berücksichtigen sind, einschließlich somaklonaler Variationen, die sich aus dem Einfluss der In Vitro-Kultivierung auf das Pflanzenmaterial ergeben und die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten.

Insoweit gebe es eine gewichtige Meinungsverschiedenheit zwischen der EU-Kommission und einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission wie auch der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sei nur der Prozess zu berücksichtigen, durch den das genetische Material verändert werde. Daher sei keine Unterscheidung zwischen In vivo-Mutagenese und In vitro-Mutagenese vorzunehmen. Nach anderer Ansicht, die auch der Staatsrat bislang vertreten habe, seien alle Auswirkungen des verwendeten Verfahrens auf den Organismus zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten, unabhängig davon, ob diese Auswirkungen auf das Mutagen oder auf die gegebenenfalls verwendete Methode zur Wiederherstellung der Pflanze zurückzuführen seien.

Sollte der Gerichtshof der letztgenannten Ansicht folgen, stelle sich die weitere Frage, welche Gesichtspunkte bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob das Verfahren seit langem als sicher gilt.

Dazu möchte der Staatsrat wissen, ob nur der Freilandanbau der mit dem Verfahren gewonnenen Organismen zu berücksichtigen ist, oder ob auch Forschungsarbeiten und Publikationen berücksichtigt werden können, die sich nicht auf diesen Anbau beziehen, und ob bei diesen Arbeiten und Publikationen nur diejenigen zu berücksichtigen sind, die sich auf die

Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beziehen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 27. Oktober 2022

## **Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-514/21 und C-515/21 Minister for Justice and Equality (Aufhebung der Aussetzung zur Bewährung)**

Europäischer Haftbefehl

Der irische Court of Appeal hat über die Vollstreckung von zwei Europäischen Haftbefehlen aus Polen und Ungarn zu entscheiden, mit denen um Übergabe der Betroffenen zwecks Vollstreckung einer Haftstrafe ersucht wird. In beiden Fällen war die Haftstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden. In späteren Strafverfahren, in denen die Betroffenen wegen weiterer Straftaten verurteilt wurden, wurde die Aussetzung zur Bewährung jedoch aufgehoben und die ursprüngliche Haftstrafe für vollstreckbar erklärt. Diese neuen Verfahren wurden allerdings in Abwesenheit der Betroffenen geführt. Der Court of Appeal möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Umstand zu berücksichtigen ist und wegen Verstoßes gegen das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren dazu führen kann, dass die Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle abzulehnen ist.

Generalwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-514/21

Weitere Informationen C-515/21

---

---

Die Woche vom 31. Oktober bis zum 4. November 2022 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

---

Dienstag, 8. November 2022

### Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache **C-873/19 Deutsche Umwelthilfe (Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen)**

Klagebefugnis von Umweltvereinigungen – Thermo-Fenster bei Dieselmotoren

Die Deutsche Umwelthilfe beanstandet vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht einen Bescheid des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts vom 20. Juni 2016, mit dem dieses gegenüber Volkswagen feststellte, dass bei Fahrzeugen des Modells VW Golf Plus TDI (2,0 Liter) nach dem Aufspielen eines Software-Updates keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen mehr vorhanden seien.

Nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe liegt weiterhin eine unzulässige Abschaltvorrichtung vor, nämlich in Form des sog. „Thermo-Fensters“, bei dem die Abgasrückführungsrate in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur gesteuert wird.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob es Umweltvereinigungen möglich sein muss, einen Bescheid wie den streitigen gerichtlich anzufechten.

Außerdem möchte es wissen, welcher Stand der Technik bei der Prüfung zugrunde zu legen ist, ob eine Abschaltvorrichtung zum Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfall und zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs notwendig und somit ausnahmsweise zulässig ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. März 2022 die

Ansicht vertreten, dass anerkannte Umweltvereinigungen eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, die mit möglicherweise verbotenen „Abschalteinrichtungen“ ausgestattet sind, vor Gericht anfechten können müssen. Ein sogenanntes „Thermofenster“ könne nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein (siehe Pressemitteilung [Nr. 41/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 14. Juli 2022, GSMB Invest u.a., hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Software für Dieselfahrzeuge, die die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei üblichen Temperaturen und während des überwiegenden Teils des Jahres verringere, eine unzulässige Abschalteinrichtung darstelle (siehe Pressemitteilung [Nr. 124/22](#)).

---

**Dienstag, 8. November 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Haftprüfung von Amts wegen)**

Umfang der richterlichen Prüfung bei Abschiebehaft

Der niederländische Staatsrat und das Bezirksgericht Den Haag möchten vom Gerichtshof wissen, ob im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft das befassende Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Abschiebehaft zu prüfen, d.h. auch solche, die der Betroffene nicht in Abrede gestellt hat. Die beiden Gerichte haben über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft von Staatsangehörigen von Sierra Leone, Algerien bzw. Marokko zu entscheiden.

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Den Haag ist angesichts des einschneidenden Grundrechtseingriffs und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Staatsrats eine umfassende Prüfungspflicht geboten. Eine bloße Befugnis zur Prüfung von Amts wegen genüge nicht, da ein Ausländer nicht selbst wählen könne, welcher Richter über seine Sache entscheide, und es somit vom Zufall abhängen würde, wieviel Rechtsschutz er genieße.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass das nationale Gericht, das die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme oder der Aufrechterhaltung der Haft eines Drittstaatsangehörigen zu überprüfen habe, anhand der von ihm für relevant erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte prüfen müsse, ob die allgemeinen und abstrakten Regeln, mit denen die insoweit geltenden Voraussetzungen und Modalitäten festgelegt werden, beachtet sind, unabhängig davon, auf welche Klagegründe und Argumente der Drittstaatsangehörige seine Klage stütze.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-704/20](#)

[Weitere Informationen C-39/21](#)

---

**Dienstag, 8. November 2022**

**Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtsmittelsachen C-885/19 P Fiat Chrysler Finance Europe / Kommission und C-898/19 P Irland / Kommission u. a.**

Tax rulings – Luxemburg

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg der Fiat-Gruppe selektive Steuervergünstigungen gewährt habe, die gegen das EU-Beihilferecht verstießen. So habe ein 2012 von den luxemburgischen Behörden erteilter Steuervorbescheid der Fiat Finance and Trade Ltd einen ungerechtfertigten selektiven Vorteil verschafft, der ihre Steuerlast seit 2012 um 20 bis 30 Mio. Euro vermindert habe. Luxemburg müsse die Beihilfe, nachdem es den genauen Betrag nach Vorgaben der Kommission berechnet habe, zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/15/5880](#)).

Gegen diesen Beschluss haben sowohl Luxemburg als auch die Fiat Chrysler Finance Europe Klage vor dem Gericht der EU erhoben, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klagen ab und bestätigte somit den Kommissionsbeschluss (siehe Press release [No 118/19](#)).

Fiat Chrysler Finance Europe verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof. Auch Irland hat ein Rechtsmittel gegen

das Urteil des Gerichts eingelegt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem Rechtsmittel Irlands stattzugeben und den Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären. Das Rechtsmittel von Fiat Chrysler Finance Europe dagegen sollte seiner Ansicht nach zurückgewiesen werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 223/21](#))

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-885/19](#)

[Weitere Informationen C-898/19](#)

---

**Dienstag, 8. November 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-718/21 *Krajowa Rada Sądownictwa* (Weitere Ausübung des Richteramts)**

Ausübung des Richteramts über das Ruhestandsalter hinaus

In Polen tritt ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahrs grundsätzlich in den Ruhestand. Er kann jedoch beantragen, sein Amt weiter auszuüben, wenn er bestimmte, insbesondere gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt. Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Landesjustizrats (KRS).

Ein Richter, dessen Antrag der KRS als verspätet betrachtet hat, hat beim polnischen Obersten Gericht einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des KRS eingelegt, mit dem das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung wegen Verspätung eingestellt wurde.

Der Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird. Außerdem möchte er wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren

zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts als unwirksam betrachtet wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 9. November 2022

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-158/21 Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe / Kommission

Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Im März 2017 registrierte die Kommission (im zweiten Anlauf, siehe dazu auch Pressemitteilung [Nr. 10/17](#)) den Vorschlag für eine Europäische Bürgerinitiative namens „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“. Mit dieser Initiative sollte die EU aufgefordert werden, durch Erlass einer Reihe von Rechtsakten den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken. Nachdem die Organisatoren der Initiative die erforderlichen 1 Million Unterschriften in insgesamt 11 Mitgliedstaaten gesammelt hatten, reichten sie die Initiative bei der Kommission ein.

Die Kommission gelangte letztlich jedoch zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Vorschriften ausreichen, damit die Mitgliedstaaten Projekte unterstützen können, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten und ihre Kulturen fördern. Eine zusätzliche gesetzgeberische Maßnahme sei daher nicht erforderlich (siehe [Mitteilung C\[2021\] 171 final vom 14. Januar 2021](#)).

Die Organisatoren der Initiative haben beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung dieser Mitteilung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass die Kommission einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie sich nach der Einreichung der erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative geweigert habe, einen Gesetzgebungsvorschlag anzunehmen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

## Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Rumänien hatte vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigklärung der Registrierung dieser Bürgerinitiative erhoben, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 120/19](#)). Mit Urteil vom 20. Januar 2022 bestätigte auch der Gerichtshof die Registrierung, indem er das von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel zurückwies (siehe [communiqué de presse n° 9/22](#)).

---

Mittwoch, 9. November 2022

## Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-655/19 Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti /, T-656/19 Alfa Acciai /, T-657/19 Feralpi /, und T-667/19 Ferriere Nord / Kommission

Bewehrungsstahl-Kartell

Am 4. Juli 2019 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie fünf italienischen Herstellern von Bewehrungsstahl Geldbußen in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro wegen Beteiligung an einem Preiskartell auferlegte (siehe [Daily News vom 4.7.2019](#)). Die beiden vorangegangenen Beschlüsse von 2002 bzw. 2009 hatten das Gericht bzw. der Gerichtshof wegen Wahl einer falschen Rechtsgrundlage bzw. wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig erklärt (siehe [Zusammenfassung des Beschlusses](#)).

Die oben genannten Unternehmen haben diesen neuen Beschluss der Kommission vor dem Gericht angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-655/19](#)

[Weitere Informationen T-656/19](#)

[Weitere Informationen T-657/19](#)

[Weitere Informationen T-667/19](#)

---

Donnerstag, 10. November 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-211/20 P Kommission / Valencia Club de Fútbol und Spanien

Staatliche Beihilfen – Staatliche Einzelgarantien

In den Jahren 2009 und 2010 übernahm das Finanzinstitut der Regierung der spanischen Autonomen Gemeinschaft von Valencia, das Instituto Valenciano de Finanzas (IVF), mehrere Bürgschaften für Vereinigungen, die mit drei spanischen Profifußballvereinen dieser Autonomen Gemeinschaft in Verbindung stehen, dem Valencia CF, dem Hércules CF und dem Elche CF. Die Bürgschaften dienten zur Absicherung von Bankdarlehen, die von diesen Vereinigungen aufgenommen wurden, um sich an der Erhöhung des Kapitals der betreffenden Vereine zu beteiligen. Im Fall des Valencia CF wurde die Bürgschaft im Jahr 2010 erhöht, um die Aufstockung des zugrunde liegenden Bankdarlehens abzudecken.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2016 stuft die Kommission diese Maßnahmen als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten der drei Fußballvereine ein und ordnete ihre Rückforderung an.

Die drei Vereine haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 20. März 2019 erklärte das Gericht den Beschluss in Bezug auf Hércules CF und mit Urteilen vom 12. März 2020 auch in Bezug auf Valencia CF und Elche CF für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 30/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts betreffend Valencia CF ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel der Kommission zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 10. November 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-163/21 PACCAR u.a.

Erlangung von Beweismitteln für Schadensersatzklagen wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Käufer von Lastwagen, die möglicherweise von dem LKW-Preiskartell betroffen waren, das die Kommission mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt hatte (siehe dazu [IP/16/2582](#)), verlangen von der PACCAR Inc., der DAF TRUCKS NV und der DAF Trucks Deutschland GmbH Zugang zu Beweismitteln, die sich in deren Händen befänden, um die künstliche Preiserhöhung zu ermitteln, insbesondere um die empfohlenen Preise vor, während und nach dem Kartellzeitraum vergleichen zu können.

Konkret geht es um, erstens, eine Liste der in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 2018 hergestellten Modelle, aufgeschlüsselt nach Jahren und bestimmten Eigenschaften, zweitens um die Transferpreise ab Werk (Brutto-Preise) für jedes in dieser Liste aufgeführte Modell und drittens um die „Total Delivery Cost“ dieser Modelle.

Die drei Unternehmen halten dem Auskunftsbegehren entgegen, einige der verlangten Dokumente müssten eigens zu diesem Zweck erstellt werden, wozu sie nicht verpflichtet seien.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Handelsgericht Nr. 7 Barcelona ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass sich die in der Richtlinie vorgesehene Offenlegung von „relevanten Beweismitteln“ auch auf Dokumente beziehe, die derjenige, gegen den sich der Auskunftsantrag richte, unter Umständen neu erstellen müsse, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befänden, zusammenstelle oder klassifiziere.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. November 2022

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs)

Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

Ein Fluggast wurde auf einem Austrian Airlines-Flug von Tel Aviv nach Wien mit heißem Kaffee verbrüht. Die Kanne war beim Manövrieren durch die Sitzreihen von einem Servierwagen gefallen. Der Betroffene verlangt von Austrian Schadenersatz für die schweren Verbrennungen, die er erlitten habe.

Austrian hält dem entgegen, dass der Anspruch verfristet sei, weil er nicht innerhalb der im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht worden sei.

Der Betroffene macht jedoch geltend, dass er seinen Anspruch nicht nur auf den Unfall an Bord stütze, sondern auch auf die anschließende unzureichende Erstversorgung seiner Verletzungen. Die Haftung für diese Erstversorgung unterliege nicht dem Abkommen, sondern dem österreichischen Schadenersatzrecht, so dass der Anspruch nicht verjährt sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung des Übereinkommens von Montreal ersucht. Er möchte wissen, ob der eigentliche Unfall und die anschließende Erstversorgung als ein einheitliches Unfallgeschehen anzusehen sind, so dass ausschließlich das Abkommen anzuwenden ist und der Anspruch folglich verfristet wäre. Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob gleichwohl aus einem anderen Grund allein die 2-jährige Ausschlussfrist des Übereinkommens maßgeblich ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. November 2022

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-663/21 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)**

Aberkennung von Asyl wegen Begehung einer Straftat

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte einem früher in Syrien beheimateten Staatenlosen den Status des Asylberechtigten zu. Nachdem er in Österreich straffällig geworden war, erkannte es ihm diesen Status wieder ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Zugleich sprach es jedoch aus, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht zulässig sei, weil die Gründe, die zur Zuerkennung von Asyl geführt hätten, immer noch gegeben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diesen Bescheid auf. Es ging zwar davon aus, dass ein besonders schweres Verbrechen vorliege und der rechtskräftig Verurteilte auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Es müsse aber eine Güterabwägung vorgenommen werden, bei der die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung den Interessen des Schutzberechtigten am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat gegenübergestellt werden müssten. Diese Güterabwägung habe im vorliegenden Fall wegen der dem Betroffenen in Syrien drohenden Gefahren zu seinen Gunsten auszufallen. Der Asylstatus dürfe ihm daher nicht aberkannt werden.

Das BFA hat daraufhin eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Es ist der Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Betroffenen nicht erforderlich sei, ihm den Status des Asylberechtigten zu belassen. Vielmehr sei es ausreichend, dass er auf andere Weise vor Abschiebung geschützt sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu den EuGH um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2022/95 sowie der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht. Er möchte wissen, ob bei der Aberkennung von Asyl wegen Straftaten eine Güterabwägung durchzuführen ist und ob gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung für unzulässig erklärt wird, eine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

